

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Brauerei Eder & Heylands GmbH & Co.KG auf Betrieb der bestehenden Gasfackel nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG am Standort Alte Häge 5, 63762 Großostheim Flur-Nrn. 24239/813, 24239/814 in der Gemarkung Großostheim

Die Brauerei Eder & Heylands GmbH & Co.KG betreibt am Standort Alte Häge 5, 63762 Großostheim auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 24239/813 und 24239/814 der Gemarkung Großostheim, eine Gasfackel. Diese Gasfackel ist der anaeroben Abwasserreinigungsanlage zugeordnet. Sie wurde ursprünglich als Notfackel baurechtlich genehmigt, da das Biogas in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt werden sollte.

Da über den Umfang der Biogasproduktion keine Ergebnisse vorlagen, wurde in der baurechtlichen Genehmigung ein Probetrieb ermöglicht. Während dieses Probetriebes stellte sich heraus, dass weder die Anschaffung eines BHKW noch die alternative Nutzung mittels Heizkessels wirtschaftlich sind. Da der Betreiber die Fackel trotzdem nutzen möchte, wird nun der dauerhafte Betrieb nach der Nr. 8.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Bei der rechtlichen Umwidmung der Fackel handelt es sich um ein in Nr. 8.1.3 der Anlage 1, Spalte 2 des UVPG aufgeführten Vorhaben. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist dafür eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da das Betriebsgelände ein großflächiges Gewerbegebiet mit gewerbstypischer Bebauung ist, mit dem Vorhaben keine baulichen Änderungen verbunden sind, die Änderung innerhalb der Betriebsgebäude durchgeführt wird und weil Schutzgüter und -gebiete nicht negativ betroffen sind. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.